

Hinweise zu den Regelungen zur Verpflegung nach dem Kindertagesförderungsgesetz M-V (2013)

Das KiföG M-V legt großen Wert auf ein gutes Verpflegungsangebot in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Folgende Regelungen sind vorhanden:

- Beteiligung der Eltern an der Gestaltung des Verpflegungsangebots und an der Vereinbarung der damit verbundenen Kosten - § 8 KiföG M-V.
- Umfang und Qualität des Verpflegungsangebots - § 10 Abs. 1 a KiföG M-V
- Verpflegungsangebot als Teil des Betreuungsvertrages (*integraler Bestandteil*) zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern - § 10 Abs. 1a KiföG M-V.
- Finanzierungsregelungen - § 16 und § 21 Abs. 1 und 5 KiföG M-V.

Diese Regelungen werden nachfolgend wieder gegeben und erläutert.

Gesetzestext KiföG 2013:

§ 8 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

(1) ¹Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. ²Die Personensorgeberechtigten werden in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einbezogen und sind über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung zu informieren.

.....

(4) ¹Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder.

²Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die zweckentsprechende Verwendung der er- statteten Kostenanteile und der Beiträge der Personensorgeberechtigten sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung.

³Vertreter des Elternrates können an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 beratend teilnehmen. ⁴Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. ⁵Er wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 7 beachtet werden.

Erläuterungen:

Sozialministerium M-V, Regelungen des KiföG zur Verpflegung, 20. 10. 2014

Einbeziehungs- und Informationsrechte der Personensorgeberechtigten

Durch die KiföG-Novelle 2013 ist die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 mit dem Ziel einer Stärkung der Elternbeteiligung von einer „Soll-Vorschrift“ in eine „Muss-Regelung“ umgestaltet worden.

Die Regelung nach Absatz 1 Satz 1 erweitert den Kreis der an einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Beteiligten um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die ebenfalls aufgefordert werden, mit den Personensorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen zuarbeiten. Dabei ist die Aufforderung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorrangig auf eine Zusammenarbeit mit den Stadt- beziehungsweise Kreiselternräten und dem Landeselternrat gerichtet. Ein formales Beteiligungsverfahren wird damit nicht begründet.

Allgemeines Mitwirkungsrecht des Elternrates

Absatz 4 gilt nur für Kindertageseinrichtungen, nicht für die Kindertagespflege.

Absatz 4 Satz 1 begründet ein Mitwirkungsrecht des Elternrates. Dieses Mitwirkungsrecht ist mehr als ein Informationsrecht und weniger als ein volles Mitentscheidungsrecht. Der Elternrat ist am Prozess der Entscheidungsfindung bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Angelegenheiten zu beteiligen. Er ist also über die beabsichtigte Entscheidung sowie deren Gründe zu informieren und verantwortliche Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung haben zu den Vorstellungen des Elternrates Stellung zu nehmen. Eine Verletzung des Mitwirkungsgebotes berührt die rechtliche Wirksamkeit der getroffenen Entscheidungen nicht.

Mitwirkungsrecht des Elternrates in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Die Auskunftsrechte nach Absatz 4 Satz 2 über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und die anderen für die Finanzierung der Einrichtung bedeutsamen Daten richten sich gegen den Träger der Einrichtung. Mit Kostenanteilen sind in Absatz 4 Satz 2 die Kostenanteile des Landes nach § 18, die des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 und die der Wohnsitzgemeinde nach § 20 gemeint. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind die, die sich auf personenbezogene Daten beziehen, Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (vgl. § 3 Abs. 1 BundesdatenschutzG). Daraus folgt, dass Daten des Trägers der Kindertageseinrichtung nicht vor der Kenntniserhebung durch Elternvertreter geschützt werden sollen.

Durch die Regelung in **Absatz 4** Satz 3 wird die Teilnahmemöglichkeit für Mitglieder des Elternrates, wie insbesondere deren vorsitzende Person oder ein vom Elternrat benanntes Mitglied an den Verhandlungen zu den Vereinbarungen nach § 16 eröffnet.

Die Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung nach Absatz 4 Satz 4 steht der Information nach Absatz 4 Satz 2 und Mitwirkung von Eltern bei der Teilnahme an Verhandlungen nach § 16 nach Absatz 4 Satz 3 nicht entgegen, sondern gestaltet diese Mitwirkung aus. Die mitwirkenden Eltern sind z. B. schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dann erscheint es nicht gerechtfertigt, im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Elternvertretern größere Vorbehalte zu hegen als gegenüber den anderen an Verhandlungen nach § 16 Beteiligten. Schon nach Absatz 4 Satz 2 haben die Elternvertreter Zugang zu betriebswirtschaftlichen Informationen. Das Nähere ist von den betroffenen Trägern im Einvernehmen mit dem Elternrat zu regeln.

Der Hinweis auf die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung in § 8 Abs. 4 Satz 4 bezieht sich nicht auf diejenigen, die an den Verhandlungen nach § 16 teilnehmen, sondern auf die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber Außenstehende.

Die Rechte der Personensorgeberechtigten über ihre Elternvertreter auf Beteiligung an kostenrelevanten Entscheidungen nach Absatz 4 korrespondiert mit der sich aus § 21 ergebenden Verpflichtung, die Kosten der Verpflegung vollständig und im Übrigen in der Regel die Hälfte des nicht aus den Entgelten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckten Finanzbedarfs der Einrichtung selbst in Form der Elternbeiträge übernehmen zu müssen. Denn § 16 Abs. 1 sieht auch hinsichtlich der Gemeinden vor, dass die Gemeinde als weitere zur Finanzierung verpflichtete an den Verhandlungen beteiligt wird. Damit haben die Eltern wie die Gemeinden ein Beteiligungsrecht.

§ 10 Anforderungen an das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen

(1) ¹Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. ²Das gilt insbesondere für die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.

(1a) ¹Integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. ²Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.

(Dieser Text gilt ab dem 1. 1. 2015, siehe unten.)

Erläuterungen:

Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebot von Kindertageseinrichtungen

Absatz 1a ist mit der KiföG-Novelle 2013 mit Wirkung ab dem 1. 1. 2015 geändert worden und formuliert jetzt stringent eine Verantwortung der Kindertageseinrichtung für die Verpflegung der Kinder während der Betreuungszeit. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine gute altersangemessene Verpflegung für das Wohlbefinden und die gute Entwicklung kleiner Kinder herausragende Bedeutung hat.

Die Verpflichtung, eine vollwertige und gesunde Verpflegung während der gesamten Betreuungszeit anzubieten, bestand auch nach der vorherigen Formulierung von Absatz 1a (KiföG 2010) schon. („Die Kindertageseinrichtungen bieten für Kinder bis zum Schuleintritt eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern während der gesamten Betreuungszeit an. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.“)

Begründung der Rechtsänderung mit der KiföG-Novelle 2013

Durch die getrennte Vereinbarung der Verpflegung und Abrechnung der Verpflegungskosten von der übrigen Betreuung und den übrigen Betreuungskosten nach § 21 Absatz 5 KiföG 2010 hat die bereits nach § 10 Absatz 1a KiföG 2010 bestehende umfassende Verpflichtung der Kindertageseinrichtung zum Angebot einer Vollverpflegung im Verständnis von Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtungen teilweise in der Praxis wohl eine gewisse Beliebigkeit erhalten.

Ein ganzheitliches Verständnis von Bildung, Erziehung und Betreuung, wie in § 1 Abs. 1 formuliert, ist ohne eine integrierte Verpflegung kleiner Kinder nicht denkbar. Eine gesunde und vollwertige Verpflegung ist Teil der Gesundheitserziehung nach § 1 Abs. 1 Satz 7 und, eingebettet in eine Gruppe von Kindern auch Teil des sozialen Lernens nach § 1 Abs. 1. Auch die Bildungskonzeption nach § 1 Abs. 3 weist dieses Thema mehrfach aus. Mit diesem hohen Stellenwert einer guten Verpflegung korrespondiert die rechtliche Absicherung des Bedarfs der Kinder nach Absatz 1a. Aus der Praxis der Kindertagesförderung ist vielfach bekannt geworden, dass bei einem nennenswerten Teil der Kinder nicht gesichert war, dass eine gute Verpflegung in der Zeit der Kindertagesförderung seitens der Personensorgeberechtigten verlässlich erfolgt oder organisiert wird.

Für die Zeit der Förderung in der Kindertageseinrichtung, in der sich die Kinder nicht in der Obhut der Personensorgeberechtigten befinden, stellt Absatz 1a die Verantwortung der Kindertageseinrichtung für die Verpflegung klar. So war es bisher auch selbstverständlich, dass die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen für die tatsächliche Einnahme der Verpflegung durch die Kinder Sorge getragen haben, wenn diese Verpflegung durch die Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt wurde.

Absatz 1a formuliert eine Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, und zwar als untrennbaren Teil der anderen Aufgaben zu Bildung, Erziehung und Betreuung. Mit der Formulierung „integraler Bestandteil“ erfolgt eine Klarstellung, dass die Verpflegung während des gesamten Betreuungszeitraums ein von den Personensorgeberechtigten nicht abwählbarer Bestandteil des vertraglichen Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung (Betreuungsvertrag) ist.

Vertragsgestaltung, Abrechnung

Damit sind ab dem 1. 1. 2015 immer die Kindertageseinrichtungen und nicht von diesen eventuell hinzugezogene Dritte (externe Essensversorger / Caterer), derer sich die Kindertageseinrichtungen und die Personensorgeberechtigten bisher überwiegend für die Erbringung der Verpflegungsleistung bedienen, Anbieter der Verpflegungsleistung gegenüber den Kindern und Personensorgeberechtigten.

Folglich rechnet die Kindertageseinrichtung die Elternbeiträge im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 einschließlich der Verpflegungskosten mit den Eltern oder im Falle des § 21 Absatz 6 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab. Eine Abrechnung von Verpflegungskosten seitens der Personensorgeberechtigten mit externen Essensversorgern / Caterern findet nach der Neuformulierung von Absatz 1a nicht mehr statt (vgl. Gesetzesbegründung Lt-Drs. 6/1621 S.26).

Eine gesonderte Abrechnung und Zahlung der Verpflegungskosten hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen als sehr verwaltungsaufwändig erwiesen. Die Gewährung der Bezuschussung der Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II (Teilhabeleistung für Kinder von Grundsicherungsempfängern) über das Jobcenter drohte an den komplizierten Einzelabrechnungen zu scheitern. In- soweit dient die Neufassung des § 10 Absatz 1a und des § 21 Absatz 1 der Bündelung der Zahlungsströme, dem Abbau von Verwaltungsaufwand und der Absicherung der tatsächlichen Umsetzung dieser Teilhabeleistung.

Auch in § 21 Abs. 6 Satz 1 kommt der Zusammenhang von Betreuung und Verpflegung zum Ausdruck, denn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Falle der Unzumutbarkeit der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag einschließlich der Verpflegungskosten zu übernehmen. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stand und steht hier eine Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Finanzierung der Verpflegungskosten nicht zu.

Der Sicherung einer Verpflegung von Kindern aus finanziell schwachen familiären Verhältnissen und der Vereinfachung der Abrechnung der Verpflegungskosten dient auch §

18 Abs. 7, wonach das Land bei Verzicht auf eine Inanspruchnahme der Eltern für die häusliche Ersparnis durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen eine Finanzausweisung gewährt.

Durch wen oder welchen Anbieter die Zubereitung / Anlieferung der Verpflegung erfolgt, ist dabei unerheblich. Der Einsatz externer Essensversorger ist selbstverständlich weiter im möglich.

Zwar verpflichtet Absatz 1a die Eltern bzw. deren Kinder nicht zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Verpflegung, also zur Einnahme der Verpflegung. Allerdings ist der Träger der Kindertageseinrichtung nicht verpflichtet, dieses bei der Ausgestaltung seines Leistungsangebots und der Abrechnung zu berücksichtigen.

In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Vorliegen von Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien u. ä., können die Träger und die Personensorgeberechtigten im Einzelfall erforderliche Abweichungen vereinbaren.

Die konkrete Ausgestaltung des Verpflegungsangebots sowie die grundsätzliche Kostenkalkulation sind Teil der Leistung, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach § 16. Wichtig ist dabei die Abgrenzung der Kosten, die nach § 21 Abs. 1 und 5 alleine von den Eltern zu tragen sind und derjenigen Kosten, die als „Platzkosten“ von allen Kostenträgern gemeinsam getragen werden (siehe Erläuterungen zu § 21 Abs. 1). § 16

Abs. 1 Satz 4 fordert, die Verpflegung in der Vereinbarung gesondert auszuweisen.

Inhaltlich gibt Absatz 1a vor, dass die Verpflegung vollwertig und gesund sein soll. Was vollwertig und gesund ist, wird im Gesetz nicht im Einzelnen gesagt, Absatz 1a verweist aber als Sollvorschrift auf die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Maßgeblich sind die dem Alter und der Entwicklung entsprechenden Bedürfnisse der Kinder.

Umfassende fachliche Informationen und ein Download der Qualitätsstandards sind hier zu finden: <http://www.fitkid-aktion.de/qualitaetsstandard.html>

Bei der qualitativen Ausgestaltung ihrer Verpflegungsangebote und damit bei der Umsetzung der Regelung nach Satz 1 können sich die Kindertageseinrichtungen insbesondere von der „Vernetzungsstelle Kitaverpflegung“ beraten lassen, mit der auf Landesebene bei der Ausgestaltung und Umsetzung der qualitativen Anforderungen an das Verpflegungsangebot ein fachlicher Ansprechpartner der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zur Verfügung steht. <http://www.dgevesch-mv.de>

Hinsichtlich des Umfangs der Verpflegung besagt Absatz 1a, dass sie sich auf die gesamt Betreuungszeit beziehen soll. Damit ist die Zeit gemeint, in der die einzelnen Kin- der jeweils regelmäßig an der Kindertagesförderung teilnehmen, nämlich als Halbtags-, Teilzeit oder Ganztagsbetreuung entsprechend § 4 Abs. 1 und 2. Der Umfang und die zeitlichen Intervalle der Verpflegung müssen also den Bedürfnissen der jeweiligen Kin- der zu der jeweiligen Tageszeit entsprechen. Die Verpflichtung der Eltern zur Zahlung der Verpflegung nach § 21 Abs. 1 korrespondiert mit der Betreuungszeit (Halbtags-, Teilzeit oder Ganztagsbetreuung). Nur soweit danach in der tatsächlichen regelmäßigen Betreuungszeit von dem Kind auch eine Mahlzeit eingenommen werden kann, besteht auch eine Zahlungspflicht.

Die Verpflegungskosten sind weiterhin alleine von den Personensorgeberechtigten (§ 21 Absatz 1) oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 21 Absatz 6) zu tragen. Die Gemeinden werden an den Verpflegungskosten im Sinne dieser Regelung nach wie vor nicht beteiligt, § 20 letzter Halbsatz.

Nach § 25 Abs. 2 tritt die mit der 4.,. Novelle des KiföG M-V neu formulierte Fassung des Absatz 1a zum 1. 1. 2015 in Kraft. Diese Regelung nimmt die Hinweise der kommunalen Landesverbände und der Träger von Kindertageseinrichtungen auf, Zeit für die Umsetzung der neuen Regelung zu erhalten.

Zunächst müssen die Träger der Kindertageseinrichtungen als Leistungsanbieter entsprechend modifizierte Leistungsangebote entwickeln, insbesondere ihre pädagogische/konzeptionelle Ausrichtung anpassen und diese darauf folgend im Rahmen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 16 Absatz 1 verhandeln. Durch diese Inkrafttretensregelung erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen ausreichend Zeit, sich auf die mit der Neufassung des Absatz 1a einhergehenden Veränderungen einzustellen.

§ 16 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

(1) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. ²Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt. ³Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes und in den Fällen nach § 78d Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Vereinbarungen im Sinne von Satz 1 auch auf Verlangen der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, neu zu verhandeln. ⁴Die Verpflegung ist als Bestandteil der Vereinbarungen gesondert auszuweisen. ⁵Die Finanzierung der Verpflegung erfolgt gemäß § 21 Absatz 1 und 6. ⁶Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. ⁷Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

Erläuterungen:

Gesetzestext § 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 unverändert KiföG Novelle 2010

Siehe hierzu die Erläuterungen zu § 21 Abs. 1.

§ 18 Finanzielle Beteiligung des Landes

(7) ¹Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder bis zu deren Eintritt in die Schule jährlich Zuweisung in Höhe von 7 000 000 Euro. ²Mit dieser Zuweisung soll die **Teilnahme derjenigen Kinder an der Verpflegung** ermöglicht werden, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Absatz 6 zur Übernahme des Elternbeitrages ganz oder teilweise verpflichtet ist. ³Die Zuweisung wird nur dann gewährt, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen **Kostenbeitrag für ersparte Aufwendungen des häuslichen Lebensunterhaltes** erhebt. ⁴Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Absatz 6 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und bis zum 31. Juli des Folgejahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden.

Erläuterung:

Text KiföG 2010, keine Änderung durch KiföG 2013

§ 20 Finanzielle Beteiligung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts

Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 gedeckt wird, hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, diesen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert zu tragen, **jedoch ohne die Kosten der Verpflegung nach § 10 Absatz 1a.**

Erläuterungen:

Die Regelung des letzten Halbsatzes steht im Zusammenhang mit der Änderung von § 10 Absatz 1a und stellt klar, dass die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht an den Kosten der Verpflegung beteiligt ist. Die Kosten der Verpflegung werden nach § 21 Abs. 1 nach wie vor allein von den Personensorgeberechtigten getragen, es sei denn, § 21 Absatz 6 ist anzuwenden.

§ 21 Elternbeitrag

(1) ¹Soweit der Finanzierungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen. ²Der Finanzierungsbedarf nach Satz 1 umfasst die **Kosten für die Verpflegung nach § 10 Absatz 1a (Elternbeitrag)**. ³Dabei sind die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung gesondert in der Abrechnung des Elternbeitrages zu beziffern.

(6) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. ²Bei der Prüfung der Zumutbarkeit finden § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung. ³Die Auszahlung der nach Satz 1 zu übernehmenden Elternbeiträge erfolgt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson.

Text KitaG 1995:

§ 18 Beteiligung der Personensorgeberechtigten

(4) Die Personensorgeberechtigten können durch die Träger der Kindertageseinrichtung zudem zu einer angemessenen Verpflegungspauschale herangezogen werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind berechtigt, die der Pauschale zugrundeliegende Kalkulation in nicht zweifelsfreien Fällen zu prüfen.

Text KiföG 2004 und 2010:

§ 21 Elternbeitrag

(5): Verpflegungskosten tragen die Eltern, soweit diese nicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 6 zu übernehmen hat.

Erläuterungen :

Nach Absatz 1 Satz 2 sind die Kosten der Verpflegung von den Eltern zu tragen.

Berechnung der Kosten der Verpflegung

Der Betreuungsauftrag der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen umfasst die gesamte Zeit der Anwesenheit der Kinder dort, also auch die Zeit der Nahrungsaufnahme durch die Kinder. Gesundheitserziehung und Anleitung zur gesunden Ernährung sowie, eingebettet in eine Gruppe von Kindern, soziales Lernen rund um die Einnahme von Mahlzeiten sind untrennbarer Teil des pädagogischen Auftrags der Kindertageseinrichtungen, § 1 Abs. 1 KiföG M-V.

Der Begriff der Kosten für die Verpflegung und die Kosten der Mittagsverpflegung nach Absatz 1 ist grundsätzlich so auszulegen, dass er all das nicht umfasst, was sich aus

dem pädagogischen Auftrag der Kindertagesförderung nach § 1 ohnehin als Aufwand ergibt. Dies gilt insbesondere auch dort, wo dieser pädagogische Auftrag bisher nur eingeschränkt umgesetzt worden ist und eine diesem Auftrag entsprechende Sachausstattung noch fehlt. Bauliche / räumliche Voraussetzungen für die Gewährung von Verpflegung sind aus den allgemeinen „Platzkosten“ und nicht von den Eltern alleine zu finanzieren.

Verpflegung in diesem Zusammenhang ist das, was die Kinder unmittelbar an Nahrung zu sich nehmen. Zu den Kosten der Verpflegung gehört die Beschaffung der Grundstoffe / Wareneinsatz und das, was zu ihrer Zubereitung und ggf. Ausreichung zu Speisen und Getränken unmittelbar personell und sächlich gesondert erforderlich ist.

Kosten der Verpflegung sind nicht „alles, was an personellem oder sächlichem Aufwand mit der Verpflegung in Zusammenhang steht“.

Verpflegung ist nicht das, was im Rahmen des Betreuungsauftrages begleitend durch pädagogisches Personal (§ 11) in der Kindertageseinrichtung erfolgt. Verpflegung ist auch nicht das, was innerhalb der Kindertageseinrichtung an Räumen oder Ausstattung erforderlich ist, damit Kinder die Verpflegung zu sich nehmen können. Diese Raum- und Sachausstattung sind ohnehin erforderlich zur Erfüllung des o. g. pädagogischen Auftrags nach § 1.

Am klarsten lässt sich die Abgrenzung dann vornehmen, wenn die Verpflegung extern angeliefert wird. Das, was der externe Essensversorger der Kindertageseinrichtung für die Lieferung und ggf. Ausreichung der Verpflegung (auch durch Hauswirtschaftskräfte des Caterers) in Rechnung stellt, kann dann den Eltern als Verpflegungskosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Das, was seitens der Kindertageseinrichtung daneben räumlich / sächlich zur Verfügung gestellt wird oder durch Personal der Kindertageseinrichtung an Betreuung / Unterstützung der Kinder bei der Nahrungsaufnahme geschieht, ist Teil des umfassenden Betreuungsauftrages und nicht „Verpflegungskosten“ und folglich auch nicht den Eltern gesondert in Rechnung zu stellen.

Dieses Verständnis von Kosten der Verpflegung ist auch aus dem Zusammenhang der Regelung des § 21 Abs. 6 und § 18 Abs. 7 schlüssig. Dem KiföG M-V liegt ein einheitliches Verständnis von Kosten der Verpflegung zugrunde.

In § 18 Abs. 7 ist von „ersparten Aufwendung des häuslichen Lebensunterhalts“ die Rede, die den Eltern dadurch entstehen, dass ihre Kinder die Verpflegung nicht zuhause, sondern in der Kindertageseinrichtung einnehmen. Eine häusliche Ersparnis kann sich aber nur auf die Grundstoffe / Wareneinsatz und auf die unmittelbar mit der Zubereitung der Grundstoffe zu Nahrung gesondert entstehenden Kosten beziehen. Eine häusliche Ersparnis kann sich nicht auf den häuslichen personellen Aufwand zur Herstellung der Nahrung (durch die Eltern) und auch nicht auf die zur Herstellung der Nahrung erforderliche häusliche Sachausstattung beziehen. Insoweit wird nichts an häuslichen Lebenshaltungskosten eingespart. Die Mehrkosten der Verpflegung gegenüber der häuslichen Ersparnis entstehen also vor allem durch den Personalaufwand der Zubereitung sowie bei Zubereitung außerhalb der Kindertageseinrichtung durch die Anlieferung und ggf. Ausreichung der Nahrung. Auch § 18 Abs. 7 liegt damit ein Kostenbegriff zugrunde, der nur den unmittelbar mit der Nahrungsbeschaffung bzw. -zubereitung verbundenen Aufwand umfasst.

Auch der Handreichung des Sozialministeriums zum Abschluss von Verträgen nach § 16 KiföG vom 25. 10. 2004 lässt sich keine andere Auslegung der „Kosten der Verpflegung, die die Eltern zu tragen haben“, entnehmen. Sowohl die dortigen Ausführungen unter Nr. 4.4.4 als auch die Ausführungen zur Teilentgeltgruppe 4 in der Anlage machen deutlich, dass die Eltern nicht alle dort genannten Kalkulationspositionen

im Zusammenhang mit der Verpflegung allein tragen müssen. Ohnehin hat diese Handreichung wegen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen und Änderungen in der Praxis an Bedeutung verloren.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer weiten Auslegung des Kostenbegriffs („alle im Zusammenhang mit der Verpflegung anfallenden Kosten“) ist folgendes zu bedenken: Da das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einem festen Satz an den Kosten beteiligt sind (§ 18 und § 19 KiföG M-V), ist diese Frage für sie ohne Auswirkung.

Eine Auswirkung entsteht nur im Verhältnis zwischen Gemeinde (§ 20) und Eltern (§ 21). Je weiter der Kostenbegriff, desto stärker die Belastung der Eltern und die Entlastung der Gemeinden.

Zu bedenken ist aber auch, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in vielen Fällen nach § 21 Abs. 6 Satz 1 den vollen Elternbeitrag einschließlich der Verpflegungskosten zu tragen haben. In diesen Fällen würde sich ein weiter Kostenbegriff allein zu Lasten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zugunsten der Gemeinden auswirken.

Soweit der personelle und sächliche Aufwand einschließlich Ausstattungsinvestitionen nicht als Kosten der Verpflegung von den Eltern zu tragen sind, ist er Gegenstand der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 und auch entsprechend von allen Finanzierungsbeteiligten zu tragen..

Da die Art und der Umfang des Angebots von Verpflegung in einer Kindertageseinrichtung und die Kostentragungspflicht der Eltern durch das KiföG 2013 nicht geändert wurden, gibt es auch keine Veranlassung, die Änderungen zur Organisation und Abrechnung sowie Zuordnung der Verpflegung zum integralen Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung durch das KiföG 2013 zum Anlass für eine veränderte Kostenermittlung und Kostenverteilung zwischen den Eltern und den anderen Kostenträgern zu nehmen.

Abrechnung der Verpflegungskosten gegenüber den Eltern

Von der Frage, was Gegenstand der Abrechnung mit den Eltern ist (Kosten der Verpflegung im Sinne von Absatz 1 Satz 2) zu trennen ist die Frage, wie diese Kosten gegenüber den Eltern abgerechnet werden und in welcher Form dann die Rechnungslegung erfolgt.

Das KiföG M-V trifft keine Aussage dazu, ob der Träger der Kindertageseinrichtung jede einzelne Mahlzeit gesondert erfassen und unter Berücksichtigung von Abwesenheitszeiten des jeweiligen Kindes (Krankheit, Urlaub etc.) „spitz“ abrechnen oder ob zum Beispiel eine pauschalisierte Abrechnung erfolgen kann nach durchschnittlichen Anwesenheitszeiten der Kinder. Die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsvertrages einschließlich der Verpflegung ist vom KiföG insoweit nicht vorgegeben. Hier besteht grundsätzlich Gestaltungsfreiheit der Träger zusammen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 4). Für die Akzeptanz der jeweils konkret vor Ort angewandten Form ist sicher die frühzeitige und umfassende Beteiligung der Eltern, wie sie in § 8 Abs. 4 vorgeschrieben ist, entscheidend.

In jedem Fall muss eine realistische Abbildung der tatsächlich anfallenden Kosten der Verpflegung erfolgen. Eine Pauschale erfordert eine Berechnung auf der Grundlage geprüfter konkreter Erfahrungswerte aus einem längeren Zeitraum. Dann ist keine tagesgenaue oder wochengenaue Abrechnung der vom einzelnen Kind konkret eingenommenen Mahlzeiten geboten. Kindertagesförderung findet regelmäßig über

einen längeren Zeitraum statt, so dass allermeist auch die Anwendung von Durchschnittswerten beim jeweils einzelnen Kind zu einem realistischen Ergebnis führt.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass in der Berechnung der konkreten Kosten der Verpflegung ohnehin kalkulatorische Durchschnittswerte enthalten sind. Diese werden auch stark von „Mengengerüsten“ beeinflusst. Im Interesse aller Beteiligten soll der administrative Aufwand gering gehalten werden

Zum „wie“ der Rechnungslegung trifft Absatz 1 Satz 3 eine Aussage. Der gesonderte Ausweis der Kosten der Verpflegung insgesamt nach Absatz 1 Satz 3 ist erforderlich, um diese abzugrenzen von den Kosten, an denen neben den Eltern auch die Gemeinde nach § 19 zu beteiligen ist, vgl. § 20 am Ende.

Darüber hinaus sind in einem weiteren Schritt die Kosten für das Mittagessen gesondert zu beziffern. Dies ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Mittagessens als Bildungs- und Teilhabeleistung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.